

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchs-Richtlinie), ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, erfolgte durch:

- das Tierversuchsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 114/2012,
- die Tierversuchsverordnung 2012 (TVV 2012), BGBl. II Nr. 522/2012,
- die Tierversuchsstatistik-Verordnung 2013 (TVSV 2013), BGBl. II Nr. 501/2013 sowie
- die Tierversuchs-Kriterienkatalog-Verordnung (TVKKV), BGBl. II Nr. 460/2015.

Durch die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sollen Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere vorgenommen werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen führt die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 in ihren Erwägungen (EG 3-7) folgendes aus: *Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie lagen keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, welche Unterbringungs- und Pflegeanforderungen für bestimmte Arten wie Kopffüßer, Zebrafische und Sperlingsvögel und welche Tötungsmethoden für Kopffüßer geeignet sind. Deshalb wurden in der Richtlinie 2010/63/EU keine artspezifischen Anforderungen für diese Arten in Anhang III und für die Tötung von Kopffüßern in Anhang IV aufgenommen.*

Da seit 2010 neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Wohlergehen von Kopffüßern, Zebrafischen und Sperlingsvögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, sowie über die Tötung von Kopffüßern in einer Weise, die die geringsten Schmerzen, Leiden und Ängste verursacht, vorliegen, sollen die Anhänge III und IV der Richtlinie 2010/63/EU entsprechend angepasst werden.

Einige der neuen Anforderungen für Zebrafische und Kopffüßer, die nicht in Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU aufgenommen wurden, sollen für alle Wassertierarten oder für alle Tiere eingeführt werden.

Aus den nach Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU übermittelten Informationen geht hervor, dass mehrere Mitgliedstaaten aufgrund des derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstands den hypothermischen Schock als geeignete Methode zur Tötung von Zebrafischen betrachten. Um unnötigen Verwaltungsaufwand durch die regelmäßig nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU gewährten Ausnahmen zu vermeiden, soll diese Methode für die Tötung von Zebrafischen zugelassen werden.

Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2010/63/EU haben neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass die Verwendung von Inertgasen (Argon und Stickstoff) zur Tötung von Nagetieren ungeeignet ist, weshalb ihre Verwendung für die Tötung von Nagetieren nicht mehr zulässig sein soll.

In Vorbereitung zur Anpassung der Bestimmungen an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere hat die Europäische Kommission den Wissenschaftlichen Ausschuss für Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken (SCHEER) beauftragt, die Anhänge III und IV der Richtlinie 2010/63/EU hinsichtlich der Unterbringungsparameter und Tötungsmethoden für Zebrafische sowie der Unterbringung für Sperlingsvögel zu überarbeiten. Das daraufhin erstellte wissenschaftliche Gutachten des SCHEER Ausschusses bewertet

- 1) den aktuellen Stand in der Pflege und Unterbringung von Zebrafischen unter Berücksichtigung wichtiger Parameter zur Aufrechterhaltung des Wohlergehens der Tiere;
- 2) Euthanasiemethoden für Zebrafische mit Schwerpunkt auf der Anwendung des hypothermischen Schocks und
- 3) Anforderungen an die Unterbringung von Sperlingsvögeln zur Aufrechterhaltung des Wohlergehens der Tiere.

Die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 ist am 2. April 2024 in Kraft getreten. Durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Tierversuchsverordnung 2012 müssen Anpassungen entsprechend der delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 vom 13. März 2024 vorgenommen werden.

Besonderer Teil (Änderung der Tierversuchs-Verordnung 2012):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der Richtlinie adaptiert.

Zu Z 3 und 5 (§§ 8 und 9):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Überschriften entsprechend der delegierten Richtlinie 2024/1262 an die jeweiligen Inhalte angepasst.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4):

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 wird Anhang III, Teil A, Nummer 2.3 Buchstabe d der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt.

Betreffend Lärm und Vibration in Fischhaltungsanlagen geht aus der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses vom 25. September 2023 zusammenfassend hervor, dass Fische selbst bei sehr niedrigen Lautstärken äußerst empfindlich auf Geräusche reagieren können. Der Lärmpegel in Zebrafischanlagen soll daher auf ein Minimum beschränkt und hohe Lärmpegel in der Haltung von Zebrafischen vermieden werden. Wenn möglich, sollen Geräte, die Lärm oder Vibrationen verursachen, wie z. B. Stromgeneratoren oder Filtersysteme, von Zebrafischanlagen getrennt werden. Obwohl es keine klaren Empfehlungen für den Lärmpegel in Zebrafischanlagen gibt, ist der Lärmpegel so niedrig wie möglich und über die Zeit konstant zu halten. Es ist zu beachten, dass sich Zebrafische an die in ihrer Umgebung vorhandenen Reize anpassen und gestresst werden können, wenn sich diese ändern oder wenn die Tiere in eine unbekannte Umgebung gebracht werden.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 4):

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 wird Anhang III, Teil A, Nummer 2.4, Buchstabe d der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt. Mit Abs. 4 wird klargestellt, dass in den Einrichtungen wirksame Notfallpläne etabliert sein müssen, die bei einem Ausfall von wesentlichen Bestandteilen der Haltungssysteme umgesetzt werden.

Zu Z 7 bis 9 (§ 18):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird Anhang III, Teil B, Nummer 11.1-11.3 und 11.5 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt. Die Änderungen beziehen sich auf allgemeine Haltungsbedingungen für Fische. Spezielle Anforderungen für die Haltung von Zebrafischen werden unter Z 13 angeführt.

Durch die Ergänzungen in den **Abs. 1, 2 und 3** wird die Notwendigkeit stabiler Wasserparameter in Fischhaltungsanlagen angeführt um Veränderungen möglichst schnell zu erkennen und entgegenzuwirken und somit das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten.

Im **Abs. 4** wird das Entwicklungsstadium der Fische und den daran anzupassenden Temperaturbereich ergänzt. Abhängig vom Entwicklungsstadium der Fischart können die optimalen Temperaturbedingungen abweichen.

In diesem Zusammenhang weist der SCHEER Ausschuss in seiner Stellungnahme vom 25. September 2023 zusammenfassend darauf hin, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 2010/63/EU sich auf Fische ab dem Stadium der selbstständigen Nahrungsaufnahme als Larven erstreckt. Beispielsweise erreicht der Zebrafisch diesen Reifegrad fünf Tage nach der Befruchtung, wenn er bei etwa +28 °C gehalten wird. Daher sind die spezifisch für Zebrafische zu berücksichtigenden Parameter nicht auf Lebensstadien vor fünf Tagen nach der Befruchtung anzuwenden.

Im **Abs. 6** wurde folgender letzter Satz ergänzt: „Ist Nahrungsentzug aus Gründen, die nicht mit einem Tierversuch zusammenhängen (z. B. Transport), erforderlich, so ist die Dauer in Abhängigkeit von der Fischgröße und der Wassertemperatur so kurz wie möglich zu halten.“

Die nationale Terminologie – „Tierversuch“ statt „Verfahren“ – wurde dabei übernommen

Im **Abs. 7** wird die Handhabung von Fischen innerhalb und außerhalb des Wassers näher definiert. Demnach sollen Fische nach Möglichkeit nicht aus dem Wasser geholt werden. Die Handhabung von Fischen ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Materialien (zum Beispiel Geräte, Werkzeuge, Instrumentarien, Behälter), die direkt mit dem Fisch in Berührung kommen, müssen befeuchtet werden. Die Handhabung der Fische darf nicht bei Wassertemperaturen im äußersten Toleranzbereich erfolgen.

Zu Z 10 (§ 23a):

§ 23a legt die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung fest. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll, zur Aufrechterhaltung der erworbenen Sachkunde, die Fortbildung für Personen, die Tierversuche leiten und Tierversuche durchführen (§ 19 Abs. 2 Z 1 und 2 TVG 2012) näher definiert werden. Zu den einschlägigen, die Versuchstierkunde betreffenden Fortbildungsmöglichkeiten zählen insbesondere Kongresse oder Tagungen der FELASA, EUSAAT, GV-SOLAS sowie FELASA-Kurse, ETPLAS Module, Seminarreihen der 3R-Zentren aber auch Verwender-interne Schulungen, sofern eine Teilnahmebestätigung bzw. ein Sachkundenachweis ausgestellt werden. Insbesondere die Seminarreihen der 3R-Zentren sowie die ETPLAS Module stehen kostenfrei und online zur Verfügung und ermöglichen einen sehr einfachen Zugang zu einschlägigen Fortbildungen. Zum Nachweis der Fortbildung sind die entsprechenden Zertifikate vorzulegen. Darüber hinaus können die absolvierten Fortbildungen gesammelt und beispielsweise gemäß den Mustervorlagen des Anhang IV des Leitfadens der Europäischen Kommission „Arbeitsdokument zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Ausbildungs- und Schulungsrahmens zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie“ (Stand 2014), vorgelegt werden. Die Bestimmungen sollten die Aufrechterhaltung der erworbenen Sachkunde des Personals gewährleisten sowie die gegenseitige Anerkennung der Fortbildungen des Personals ermöglichen.

Zu Z 11 (§ 24):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere umgesetzt.

Zu Z 12 (§ 25 Abs. 4):

Es handelt sich um Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Z 13 (Anlage 1):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Anlage 1 wird Anhang III, Teil B der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt.

Mit der vorgeschlagenen Nummer **8.2 a** wird Anhang III, Teil B, Nummer 8 Absatz 2 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt. Dabei werden die Haltungsbedingungen von in freier Wildbahn gefangenen Vögeln geregelt, wenn die Vögel länger als 24 Stunden gehalten werden sollen.

Mit den vorgeschlagenen **Tabellen 28 a-c** wird Anhang III, Teil B, Tabellen 8.8-8.10 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt.

Die Anforderungen an die Haltungssysteme für **Stare** basieren auf der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses vom 25. September 2023. Um den artspezifischen Bedürfnissen von Staren als geselligen, aktiven Vögeln gerecht zu werden, sollen Stare in geeigneten Gruppen gehalten werden und Umweltreize erhalten, die ihr natürliches Verhalten fördern. Die Gruppengröße sollte zumindest aus vier Staren bestehen.

Die terrestrische Nahrungssuche nach Wirbellosen, das Fliegen, das Baden im Wasser und das Sitzen sind wesentliche Verhaltensweisen für Stare. Die Haltungsbereiche müssen außerdem ausreichend groß sein, um sicherzustellen, dass genügend Vögel in Gruppen untergebracht werden können, um das Sozialverhalten zu fördern und den Vögeln ein synchronisiertes Flugverhalten zu ermöglichen. Um diese Verhaltensweisen zuzulassen und das Aggressionsrisiko zu minimieren, sind ausreichende Ressourcen und Platz erforderlich. Relativ kleine Haltungsbereiche sollen lang und schmal sein, um den Vögeln kurze Flüge zu ermöglichen.

Die Anforderungen an die Haltungssysteme für **Haussperlinge** basieren auf der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses vom 25. September 2023. Zu den vom SCHEER Ausschuss vorgeschlagenen Haltungsbedingungen wird zusammenfassend empfohlen: Haussperlinge leben in Gruppen und kommen isoliert nicht gut zurecht. Haussperlinge benötigen eine Umgebung, in der sie Gruppen bilden, sich vor den Blicken anderer verstecken und in Spalten und Nischen nach Nahrung suchen können. Dies kann durch Anreicherungsobjekte (z. B. Bäume, Laubzweige) mit Versteckmöglichkeiten oder raumhohe Sackleinentücher als Sichtbarrieren im Haltungsbereich erreicht werden. Durch eine Sichtbarriere kann die Besatzdichte erhöht werden. Eine gleichgeschlechtliche Gruppe sollte zumindest aus 2 Tieren

bestehen. Gemischtgeschlechtliche Gruppen sollten zumindest aus 6 Tieren bestehen, wobei die Geschlechterverteilung entweder gleich sein sollte oder weniger Männchen als Weibchen in der Gruppe gehalten werden sollten. Bei der Unterbringung gemischtgeschlechtlicher Gruppen empfiehlt es sich, den Haussperlingen Nistkästen zur Verfügung zu stellen, da Haussperlinge auch dann Nester bauen und brüten, wenn keine Nistkästen vorhanden sind. Für bestimmte Tierpflegemaßnahmen (z. B. Quarantäne oder Erholung) kann eine Einzelunterbringung erforderlich sein. In diesem Fall fühlen einzeln gehaltene Vögel sich wohler, solange sie Sicht- oder Hörkontakt zu anderen Haussperlingen haben. Eine langfristige Einzelunterbringung wird nicht empfohlen. Die Besatzdichte kann nach dem Schlüpfen vorübergehend überschritten werden, bis sich die Jungen in der Regel nach 6 Wochen von ihren Eltern selbstständig machen. Diese Phasen führen in der Regel nicht zur Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere, wie erhöhtem Stress oder Aggression.

Die Anforderungen an die Haltungssysteme für **Kohlmeisen und Blaumeisen** basieren auf der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses vom 25. September 2023. Zu den vom SCHEER Ausschuss vorgeschlagenen Haltungsbedingungen wird zusammenfassend erläutert: Meisen zeigen ein sehr territoriales Verhalten und dulden keine Artgenossen in ihrem Revier. Sie sind keine wirklich „soziale Spezies“ und haben besondere Anforderungen sowohl an die Gruppen- als auch an die Einzelunterbringung. Bei Meisen in Gefangenschaft gibt es keine starke Präferenz dafür, entweder einzeln oder in Gruppen gehalten zu werden. In den meisten Situationen ist jedoch die Einzelhaltung vorzuziehen. Gleichgeschlechtliche Gruppen sollten aus weiblichen Tieren bestehen, da Männchen sich gegenseitig nicht gut tolerieren. Ein Männchen und ein Weibchen können während der Brutzeit gemeinsam gehalten werden. Werden Meisen in Gruppen gehalten, bilden sie in kurzer Zeit stabile Hierarchien. Alle Meisen einer Gruppe müssen immer gleichzeitig in ein Gehege verbracht werden. Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe, sollte der Haltungsbereich gewechselt werden. In jedem Fall sollen Meisen Hörkontakt zu anderen Artgenossen haben.

Die Anforderungen an die Wasserparameter in Haltungssystemen für Zebrafische basieren auf der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses vom 25. September 2023.

Mit der vorgeschlagenen **Tabelle 36** wird Anhang III, Teil B, Tabelle 11.1 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt.

Für Zebrafischhaltungen stehen aktuell hochentwickelte Haltungssysteme zur Verfügung, wie beispielsweise Durchfluss- oder Kreislauf-Aquakultursysteme. Die Wasserqualität ist in den Haltungssystemen von größter Bedeutung. Zur Kontrolle der Wasserqualität sollen die Haltungssysteme regelmäßig auf pH-Wert, Temperatur, Ammoniak, Nitrit und Nitrat überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Obwohl Zebrafische von Natur aus in einem weiten Temperaturbereich von 6,7 °C bis 41,7 °C vorkommen wird die Temperatur in Zebrafischhaltungssystemen in Forschungseinrichtungen typischerweise zwischen 24–29 °C, mit einer konstanten Wassertemperatur für adulte Zebrafische von 28°C, empfohlen.

Die in **Tabelle 36** – Zebrafische (Anforderungen an die Wasserparameter in Haltungssystemen für Zebrafische) – angegebenen Parameter basieren auf der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses. Dabei sollen bestimmte Parameter täglich (Temperatur, pH-Wert), wöchentlich (Leitfähigkeit, Stickstoff) oder monatlich (Härte, Sauerstoff) gemessen und angepasst werden. Bei Durchflusshaltungsanlagen kann es erforderlich sein, die Häufigkeit der Sauerstoffmessungen zu erhöhen (z. B. wöchentlich). In Einrichtungen, in denen das System die Parameter automatisch misst, ist es wichtig, die Messungen regelmäßig mit einem externen Gerät zu überprüfen. Wenn die Wasserwerte von den zulässigen Bereichen abweichen soll sichergestellt sein, dass schnell Maßnahmen zum Schutz des Tierwohls ergriffen werden können. Die Stabilität der Wasserparameter ist oft wichtiger als der tatsächliche Wert. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Gesundheitskontrolle implementiert sein, um die mögliche Einschleppung von Kontaminanten und Krankheitserregern zu überwachen.

Mit den vorgeschlagenen Nummern **11.1. und 11.2.** wird Anhang III Teil B Nummer 11.6.2 sowie 11.6.3 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt.

Aus der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses geht zusammenfassend hervor, dass die Photoperiode in einer Zebrafischanlage konstant gehalten werden soll, unabhängig davon, ob in der Haltungseinrichtung ein 14/10-Hell/Dunkel-Zyklus oder ein 12/12-Hell/Dunkel-Zyklus angewendet wird. Es ist wichtig, dass die Dunkelphase vollständig dunkel ist. Die Verwendung von Morgen- und Abenddämmerungsphasen wird als eine Form der visuellen Anreicherung für Zebrafische in Einrichtungen angesehen, da sie den Schreckreflex reduzieren kann, wenn das Licht angeht. Übergangszeiten zwischen 20 und 40 Minuten werden üblicherweise angewendet. Für die Lichtintensität beträgt die allgemeine Empfehlung für ausgewachsene Fische 54–334 Lux an der Wasseroberfläche. Zu

viel Licht beschleunigt das Algenwachstum und beeinträchtigt die Sicht der Fische, was ein wichtiger Faktor für das Tierwohl ist.

Zur Besatzdichte zeigt die Stellungnahme des SCHEER Ausschusses, dass sich sowohl hohe als auch sehr niedrige Besatzdichten das Tierwohl von Zebrafischen beeinflussen. Erkenntnisse deuten darauf hin, dass geringere Besatzdichten aus Sicht der sozialen Anreicherung (d. h. der Anwesenheit von Artgenossen und Auswirkungen auf das Wohlergehen kleiner sozialer Gruppen) eine Herausforderung darstellen könnten. Die Erkenntnisse deuten darauf hin, dass ausgewachsene Zebrafische weder in zu großen noch zu kleinen Gruppen gehalten werden sollen. Die optimale Besatzdichte beträgt 5 adulte Fische/L. Um Schwarmbildung zu ermöglichen, wird ein Minimum von 5 Fischen/Becken empfohlen, während das Maximum bei 10 Fischen/L liegt. Unter bestimmten Bedingungen ist die Anwesenheit von weniger als 5 Fischen pro Becken möglich. Dies wird jedoch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg empfohlen. Unter Berücksichtigung der Besatzdichte von 5 Fischen pro Liter sollen Größe und Form des Beckens es den Fischen ermöglichen, ihr natürliches Verhalten und ihre Schwimmaktivität auszuüben.

Mit der vorgeschlagenen Nummern **12.1.-12.4** sowie **Tabelle 37** wird Anhang III Teil B Nummer 12 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Wasserversorgung und –qualität, Beleuchtung, Futter, Ausgestaltung und Handhabung sowie die Besatzdichten sollen die Mindestanforderungen für die Unterbringung und Pflege für Kopffüßer regeln.

Aus der Tierversuchsstatistik geht hervor, dass in Österreich seit Inkrafttreten der Tierversuchsstatistik-Verordnung 2013 keine Kopffüßer in Tierversuchen verwendet wurden.

Zu Z 14 (Anlage 2):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Methoden zur Tötung von Tieren wird Anhang IV Nummer 3 der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt.

Zusammenfassend geht aus der Stellungnahme des SCHEER Ausschusses vom 25. September 2023 hervor, dass der hypothermische Schock, auch als schnelles Abkühlen bekannt, als zuverlässige und sichere Methode zur Euthanasie bei Zebrafischen angesehen werden kann. Im Vergleich zu anderen in Anhang IV der EU-Richtlinie 2010/63 zugelassenen Methoden gibt es keine Hinweise darauf, dass diese Methode mehr Stress oder Leiden verursacht. Es soll das Protokoll für den hypothermischen Schock befolgt werden, um sicherzustellen, dass kein direkter Kontakt der Fische mit dem zerstoßenen Eis möglich ist, und eine ausreichende Expositionsdauer von 5 Minuten für Tiere ab 16 dpf (days post fertilisation; Tage nach Befruchtung) vor der endgültigen Bestätigung des Todes angewendet wird. Da jüngere Tiere (< 16 dpf) eine viel längere Expositionsdauer benötigen würden, wird der hypothermische Schock nicht empfohlen. Für junge Zebrafische von 5 dpf bis 15 dpf wäre eine geeignete Euthanasiemethode beispielsweise eine Überdosis eines Betäubungsmittels, gefolgt von einer Enthauptung.

Aus den nach Artikel 54 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU übermittelten Informationen geht hervor, dass mehrere Mitgliedstaaten aufgrund des derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstands den hypothermischen Schock als geeignete Methode zur Tötung von Zebrafischen betrachten. Um unnötigen Verwaltungsaufwand durch die regelmäßig nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2010/63/EU gewährten Ausnahmen zu vermeiden, soll diese Methode für die Tötung von Zebrafischen zugelassen und entsprechend der delegierten Richtlinie 2024/1262 umgesetzt werden.

Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2010/63/EU haben neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, dass die Verwendung von Inertgasen (Argon und Stickstoff) zur Tötung von Nagetieren ungeeignet ist, weshalb ihre Verwendung für die Tötung von Nagetieren nicht mehr zulässig sein sollte. Zudem soll eine geeignete Tötungsmethode für Kopffüßer aufgenommen werden.